

Mitteilung
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
an die Europäische Staatsanwaltschaft
vom 18. Juni 2021

Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSa)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Europäischen Staatsanwaltschaft gemäß Artikel 117 Satz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSa) die Liste der für die Durchführung dieser Verordnung zuständigen Behörden zu übermitteln.

Vorschrift in der EUSa-VO	Bezeichnung der zuständigen nationalen Behörden
Art. 24 Abs. 8 EUSa-VO Meldung einer nicht in ihre Zuständigkeit fallenden Straftat an die Behörden	<ul style="list-style-type: none"> • Staatsanwaltschaften: Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten, Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten, Generalbundesanwalt, Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg • Finanzbehörde, soweit sie nach § 386 Abs. 2 AO die Stellung einer Staatsanwaltschaft einnimmt: Hauptzollämter, Finanzämter, Bundeszentralamt für Steuern
Art. 25 Abs. 1 EUSa-VO Ausübung der Zuständigkeit durch die EUSa	<ul style="list-style-type: none"> • Siehe Art. 28 Abs. 1 und 2 EUSa-VO
Art. 25 Abs. 2 EUSa-VO Konsultation der Behörden, um Kriterien nach UA 1 lit. a und b festzustellen	<ul style="list-style-type: none"> • Staatsanwaltschaften: Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten, Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten, Generalbundesanwalt • Finanzbehörde (§ 386 Abs. 2 AO): Hauptzollämter, Finanzämter, Bundeszentralamt für Steuern
Art. 25 Abs. 3 i.V.m. Art. 34 EUSa-VO	<ul style="list-style-type: none"> • Staatsanwaltschaften: Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten, Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten, Generalbundesanwalt

Mitteilung
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
an die Europäische Staatsanwaltschaft
vom 18. Juni 2021

Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSa)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Europäischen Staatsanwaltschaft gemäß Artikel 117 Satz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSa) die Liste der nationalen Bestimmungen zum materiellen Strafrecht, die für die in der Richtlinie (EU) 2017/1371 definierten Straftaten gelten, und weiterer einschlägiger nationaler Vorschriften zu übermitteln.

Mitteilung
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
an die Europäische Staatsanwaltschaft
vom 18. Juni 2021

Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Europäischen Staatsanwaltschaft gemäß Artikel 117 Satz 5 und Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) die Liste der bestimmten schweren Straftaten, auf die die Anwendung der in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe e und f der Verordnung (EU) 2017/1939 genannten Ermittlungsmaßnahmen in Deutschland beschränkt ist, zu übermitteln.

Artikel 30 EU-StA-VO	Voraussetzungen der StPO ¹	Straftatbestände des StGB ² und der AO ³
<p>Buchstabe e)</p> <p>Überwachung ein- und ausgehender elektronischer Kommunikation</p>	<p>§ 100a StPO: Telekommunikationsüberwachung</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn eine schwere Straftat (Katalogtat nach Abs. 2) vorliegt, - die Tat im Einzelfall schwer wiegt und - die Erforschung des Sachverhaltes oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise wesentlich erschwert oder aussichtslos ist. 	<p>Katalogtaten nach § 100a Abs. 2 StPO:</p> <p>§ 108e StGB: Bestechung und Bestechlichkeit von Mandatsträgern (§ 100a Abs. 2 Nr. 1b StPO)</p> <p>§ 129 StGB: Bildung einer kriminellen Vereinigung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1d StPO)</p> <p>§ 261 StGB (Geldwäsche); wenn die Vortat eine der in § 100a Abs. 2 Nr. 1 bis 11 StPO genannten schweren Straftaten ist (§ 100a Abs. 2 Nr. 1m StPO)</p>

¹ Strafprozessordnung.

² Strafgesetzbuch.

³ Abgabenordnung.

		<p>§ 263 StGB (Betrug) nur in den Fällen des § 263 Abs. 3 S. 2 und Abs. 5 StGB (§ 100a Abs. 2 Nr. 1n StPO)</p> <p>§ 264 StGB (Subventionsbetrug) nur in den Fällen des § 264 Abs. 2 S. 2, § 264 Abs. 3 i.V.m. § 263 Abs. 5 StGB (§ 100a Abs. 2 Nr. 1o StPO)</p> <p>§§ 332, 334 StGB; Bestechung und Bestechlichkeit (§ 100a Abs. 2 Nr. 1v StPO)</p> <p>§ 370 AO (Steuerhinterziehung) nur in den Fällen des Abs. 3 S. 2 Nr. 5 AO (§ 100a Abs. 2 Nr. 2a StPO)</p> <p>§ 373 AO gewerbsmäßiger, gewaltsamer und bandenmäßiger Schmuggel (§ 100a Abs. 2 Nr. 2b StPO)</p> <p>Jeweils auch, wenn der Versuch der Tat strafbar ist und die EUSTa für die Verfolgung der Versuchstat zuständig ist (s. Notifikation der materiellen Zuständigkeit).</p>
	<p>§ 100g Abs. 1 StPO: Erhebung von Verkehrsdaten nach § 96 Abs. 1 TKG⁴</p> <p>- wenn eine Straftat von erheblicher Bedeutung, insbesondere eine Katalogtat nach § 100a Abs. 2 StPO vorliegt,</p> <p>- oder eine Straftat mittels Telekommunikation begangen wurde.</p>	<p>Katalogtaten nach § 100a Abs. 2 StPO (s.o.) oder</p> <p>- andere in die Zuständigkeit der EUSTa fallende Straftat (z.B. § 263 Abs. 1 StGB oder § 266 Abs. 1 StGB), wenn es sich um eine Straftat von im Einzelfall erheblicher Bedeutung handelt (§ 100g Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO),</p> <p>- jeweils auch, wenn der Versuch der Tat strafbar ist und die EUSTa für die Verfolgung der Versuchstat zuständig ist (s. Notifikation der materiellen Zuständigkeit).</p> <p>- Darüber hinaus auch alle Straftaten (die in die Zuständigkeit der EUSTa fallen), die mittels Telekommunikation begangen wurden (§ 100g Abs. 1 S. 1 Nr. 2).</p>

⁴ Telekommunikationsgesetz.

	<p>§ 100g Abs. 2 StPO: Erhebung von Verkehrsdaten nach § 113b TKG</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn eine Katalogtat nach Abs. 2 S. 2 vorliegt und - die Tat im Einzelfall besonderes schwer wiegt und - die Erforschung des Sachverhaltes oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise wesentlich erschwert oder aussichtslos wäre und - die Erhebung der Daten in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht. <p>§ 100g Abs. 3 S. 1 StPO: Funkzellenabfrage</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn die Voraussetzungen des § 100g Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO erfüllt sind (Straftat von im Einzelfall erheblicher Bedeutung, insbesondere eine Katalogtat nach § 100a Abs. 2 StPO) und - die Erhebung der Daten in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht und - die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. 	<p>Katalogtaten nach § 100g Abs. 2 S. 2 StPO:</p> <p>§ 129 StGB (Bildung einer kriminellen Vereinigung) nur im Falle des § 129 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 3 StGB (§ 100g Abs. 2 S. 2 Nr. 1b); auch bei Versuch nach § 129 Abs. 4 StGB</p> <p>§ 261 StGB (Geldwäsche) nur im Falle des § 261 Abs. 5 S. 2 StGB, wenn die Vortat eine der in den § 100g Abs. 2 Nr. 1 bis 8 StPO genannten besonders schweren Straftaten ist (§ 100g Abs. 2 S. 2 Nr. 1g StPO); keine Zuständigkeit der EUSTa für die versuchte Geldwäsche (s. Notifikation der materiellen Zuständigkeit)</p> <p>Katalogtaten nach § 100a Abs. 2 StPO (s. o.) sowie andere Straftaten von im Einzelfall erheblicher Bedeutung (s. o.).</p> <p>auch wenn der Versuch der Tat strafbar ist und die EUSTa für die Verfolgung der Versuchstat zuständig ist (s. Notifikation der materiellen Zuständigkeit).</p>
--	---	---

	<p>§ 100g Abs. 3 S. 2 StPO: Funkzellenanfrage für nach § 113b TKG gespeicherte Verkehrsdaten</p> <p>Hierfür müssen die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 vorliegen (s. o.).</p>	<p>Katalogtaten nach § 100g Abs. 2 S. 2 StPO (s.o.)</p>
<p>Buchstabe f)</p> <p>Verfolgung und Ortung</p>	<p>§ 100g Abs. 1 StPO</p> <p>Voraussetzungen s. o.</p> <p>§ 100g Abs. 2 StPO</p> <p>Voraussetzungen s. o.</p> <p>§ 100g Abs. 3 S. 1 StPO</p> <p>Voraussetzungen s.o.</p> <p>§ 100g Abs. 3 S. 2 StPO</p> <p>Voraussetzungen s.o.</p> <p>§ 100i StPO: Technische Ermittlungsmaßnahmen bei Mobilfunkendgeräten</p> <p>Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung, insbesondere eine in § 100a Abs. 2 StPO bezeichnete Straftat.</p>	<p>Katalogtaten nach § 100a Abs. 2 StPO und weitere Straftaten von im Einzelfall erheblicher Bedeutung, für die die EUSTa zuständig ist (s. o.)</p> <p>Katalogtaten § 100g Abs. 2 S. 2 StPO (s. o.)</p> <p>Katalogtaten nach § 100a Abs. 2 StPO sowie andere Straftaten von im Einzelfall erheblicher Bedeutung, für die die EUSTa zuständig ist (s. o.)</p> <p>Katalogtaten gemäß § 100g Abs. 2 S. 2 StPO (s. o.)</p> <p>Katalogtaten nach § 100a Abs. 2 StPO sowie andere Straftaten von im Einzelfall erheblicher Bedeutung, für die die EUSTa zuständig ist (s. o.)</p> <p>auch in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist und die EUSTa für die Verfolgung der Versuchstat zuständig ist (s. Notifikation der materiellen Zuständigkeit)</p>

Gemäß Artikel 4 EUSTa-VO ist die EUSTa zuständig für die strafrechtliche Untersuchung und Verfolgung sowie die Anklageerhebung in Bezug auf Personen, die als Täter oder Teilnehmer Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union, die in der Richtlinie (EU) 2017/1371 vorgesehen und in dieser Verordnung bestimmt sind, begangen haben. Gemäß Artikel 117 Satz 3 EUSTa-VO übermitteln die Mitgliedstaaten der EUSTa eine ausführliche Liste der nationalen Bestimmungen zum materiellen Strafrecht, die für die in der Richtlinie (EU) 2017/1371 definierten Straftaten gelten, und weiterer einschlägiger Vorschriften.

Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/1371 des europäischen Parlaments und des Rates (PIF-Richtlinie)	Entsprechende Bestimmungen nach deutschem Strafrecht gemäß Artikel 22 Absatz 1 EUSTa-VOⁱ
Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union	
Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe aⁱⁱ PIF-Richtlinie	
Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i	§ 264 Absatz 1 Nummer 1 und 4, Absatz 3 Strafgesetzbuch (StGB)
Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii	§ 264 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 3 StGB
Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii	§ 264 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 3 StGB
Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b PIF-Richtlinie	
Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i	§ 263 Absatz 1 und 5 StGB
Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii	§ 263 Absatz 1 und 5, § 13 StGB
Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer iii	§ 1 EUFinSchStG ⁱⁱⁱ
Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c PIF-Richtlinie	
Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer i	§ 370 Absatz 1 Nummer 1, § 373 Absatz 1 Alternative 1, Absatz 2 Abgabenordnung (AO); § 2 EUFinSchStG ^{iv}
Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer ii	§ 370 Absatz 1 Nummer 1 und 2, § 373 Absatz 1 Alternative 1, Absatz 2 AO; § 2 EUFinSchStG ^v

Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer iii	§ 370 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit §§ 3, 153 Absatz 2 und 3 AO, Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) 952/2013; § 373 Absatz 1 Alternative 1, Absatz 2 AO
Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d PIF-Richtlinie	
<p>Zu berücksichtigen ist, dass von der PIF-Richtlinie hinsichtlich Einnahmen aus Mehrwertsteuer-Eigenmitteln nur solche Fälle erfasst werden, bei denen sich die Tathandlungen auf Mehrwertsteuer-Erklärungen bzw. mehrwertsteuerrelevante Informationen beziehen und Mittel des Unionshaushalts vermindert werden, dies im Rahmen eines grenzüberschreitenden Betrugssystems geschieht und ein schwerwiegender Verstoß gegen das gemeinsame Mehrwertsteuersystem im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der PIF-Richtlinie vorliegt.</p>	
Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer i	§ 370 Absatz 1 Nummer 1, § 373 Absatz 1 Alternative 1, Absatz 2 AO
Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer ii	§ 370 Absatz 1 Nummer 2, § 373 Absatz 1 Alternative 1, Absatz 2 AO
Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iii	§ 370 Absatz 1 Nummer 1, § 373 Absatz 1 Alternative 1, Absatz 2 AO
Andere gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete Straftaten	
Artikel 4 Absatz 1	<p>§ 261 Absatz 1, 2, 4, 7, 8 und 9 Nummer 1 StGB</p> <p>Zu berücksichtigen ist, dass von der PIF-Richtlinie nur solche Fälle erfasst werden, die Gegenstände betreffen, die aus von der PIF-Richtlinie erfassten Straftaten stammen.</p>
Artikel 4 Absatz 2	<p>§ 108e StGB; § 332 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und § 334 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 StGB jeweils auch in Verbindung mit § 335a Absatz 1 StGB, jeweils auch durch Unterlassen gemäß § 336 StGB; Artikel 2 § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Int-BestG); § 3 EUFinSchStG</p> <p>Zu berücksichtigen ist, dass von der PIF-Richtlinie nur solche Fälle erfasst werden, die öffentliche Bedienstete im Sinne des Artikels 4 Absatz 4 der PIF-Richtlinie betreffen und bei denen durch die vorgenommene oder unterlassene Diensthandlung oder Handlung bei der Ausübung ihres Dienstes</p>

	die finanziellen Interessen der Union geschädigt werden oder wahrscheinlich geschädigt werden.
Artikel 4 Absatz 3	§ 266 Absatz 1 StGB Zu berücksichtigen ist, dass von der PIF-Richtlinie nur solche Fälle erfasst werden, bei denen der Täter öffentlicher Bediensteter im Sinne des Artikels 4 Absatz 4 der Richtlinie ist und zugleich durch die Tat die finanziellen Interessen der Union geschädigt werden.
Anstiftung, Beihilfe und Versuch	
Artikel 5 Absatz 1 (Anstiftung und Beihilfe)	§§ 26, 27 Absatz 1 StGB jeweils bezogen auf die zuvor genannten Straftaten.
Artikel 5 Absatz 2 (Versuch):	Die Zuständigkeit erstreckt sich auf die Versuchsstrafbarkeit. Eine Versuchsstrafbarkeit im Sinne der PIF-Richtlinie ist im nationalen Recht – teilweise in Form von Vollendungsdelikten – wie folgt umgesetzt:
<ul style="list-style-type: none"> • Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a 	§ 264 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 StGB; § 264 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 4 StGB
<ul style="list-style-type: none"> • Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b 	§ 263 Absatz 1 StGB (ggf. in Verbindung mit § 13 StGB) und § 1 Satz 1 EUFinSchStG
<ul style="list-style-type: none"> • Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c und d 	§ 370 Absatz 1 und 2 AO und § 373 Absatz 1 Alternative 1, Absatz 2 und 3 AO
<ul style="list-style-type: none"> • Artikel 4 Absatz 3 	§ 266 Absatz 1 StGB
Artikel 6 (Verantwortlichkeit juristischer Personen)	§ 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), § 11 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung der EU-Verordnung zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStAG)
Straftaten bezüglich der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung im Sinne des in nationales Recht umgesetzten Rahmenbeschlusses 2008/841/JI, wenn der Schwerpunkt der strafbaren Aktivitäten der kriminellen Vereinigung auf der Begehung von Straftaten nach Artikel 22 Absatz 1 EUStA-VO liegt	Entsprechende Bestimmungen nach deutschem Strafrecht gemäß Artikel 22 Absatz 2 EUStA-VO

Artikel 2 (Straftaten im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung)

§ 129 StGB (Bildung krimineller Vereinigungen)

ⁱ Gemäß Artikel 120 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa-VO) übt die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) ihre Zuständigkeit in Bezug auf alle in ihre Zuständigkeit fallenden Straftaten aus, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung begangen wurden. Die EUSTa-VO ist im Einklang mit Artikel 120 Absatz 1 EUSTa-VO am 20. November 2017 in Kraft getreten. Die Zuständigkeit der EUSTa beginnt damit in zeitlicher Hinsicht am 21. November 2017. Sie ist für alle ab diesem Zeitpunkt begangenen einschlägigen Straftaten zuständig. Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten Betrugs ist am 28. Juni 2019 in Kraft getreten. Für den Zeitraum vom 21. November 2017 bis zum 27. Juni 2019 gilt damit die Rechtslage, wie sie sich vor der Umsetzung der Richtlinie 2017/1371 (PIF-Richtlinie) darstellt. Unterschiede zur gegenwärtigen Rechtslage ergeben sich insbesondere im Hinblick auf das neue EU-Finanzschutzstärkungsgesetz (EUFinSchStG) sowie im Hinblick auf § 264 StGB (Subventionsbetrug) und § 335a StGB (Ausländische und internationale Bedienstete), da diese Vorschriften bzw. die aktuelle Fassung dieser Vorschriften erst seit dem 28. Juni 2019 gelten. Darüber hinaus ist das Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche vom 9. März 2021, mit dem der Gesetzgeber § 261 StGB (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte) neu gefasst hat, am 18. März 2021 in Kraft getreten. Insoweit gilt für den Zeitraum vom 21. November 2017 bis zum 17. März 2021 die Rechtslage wie sie sich vor der Neufassung des § 261 StGB darstellt.

ⁱⁱ Abhängig vom Einzelfall kann bezüglich Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i und ii PIF-Richtlinie auch eine Strafbarkeit nach § 263 StGB (Betrug) sowie bezüglich Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii PIF-Richtlinie eine Strafbarkeit nach § 266 Absatz 1, 2. Alternative StGB in Betracht kommen. Dies gilt unabhängig davon, dass es sich bei § 263 StGB nicht um eine Norm handelt, mit der der Gesetzgeber die PIF-Richtlinie umgesetzt hat. Gemäß Artikel 117 Satz 3 EUSTa-VO sind nämlich ggf. auch die nationalen Vorschriften zu notifizieren, die nicht zwingend zur Umsetzung der PIF-Richtlinie in nationales Recht erforderlich sind. Artikel 117 Satz 3 EUSTa-VO erfordert entsprechend eine ausführliche Notifizierungsliste, die nicht auf die relevantesten Vorschriften beschränkt ist, sondern auf Vollständigkeit abstellt und den Rechtsanwender darüber informieren soll, für welche Vorschriften die EUSTa ihre Kompetenz ausüben könnte. Nicht erforderlich ist dabei namentlich eine Gleichwertigkeit oder ein expliziter Zusammenhang zwischen den Vorschriften der PIF-Richtlinie und dem nationalen Straftatbestand. Zu beachten ist ferner, dass das nationale Recht nicht über den Anwendungsbereich der PIF-Richtlinie hinausgeht, indem es etwa ein Verhalten kriminalisiert, das anders als die PIF-Richtlinie keinen Vorsatz voraussetzt (vgl. *Brodowski* in: Herrfeld / Brodowski / Burchard, European Public Prosecutor's Office, Baden-Baden 2021, Art. 22 Rn. 90f.; Art. 177 Rn. 8f.). Die Notifizierungsliste ist weder konstitutiv noch zwangsläufig abschließend (vgl. *Brodowski*, a.a.O., Art. 22 Rn. 91), noch gibt sie Auskunft über die materiell-rechtlichen Normen, mit denen die PIF-Richtlinie umzusetzen ist.

ⁱⁱⁱ Die EUSTa kann ihre Zuständigkeit abhängig vom Einzelfall auch bei bestimmten Fällen der Tatbegehung nach § 266 Absatz 1, 2. Alternative StGB ausüben (siehe im Einzelnen oben Fn. 2).

^{iv} Abhängig vom Einzelfall kann bezüglich Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer i und ii PIF-Richtlinie – soweit § 2 EUFinSchStG betroffen ist – eine Strafbarkeit nach § 263 StGB in Betracht kommen (siehe im Einzelnen oben Fn. 2).

^v Siehe Fn. 4.

Konsultation und Rückverweisung der Behörden	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzbehörde (§ 386 Abs. 2 AO): Hauptzollämter, Finanzämter, Bundeszentralamt für Steuern
<p>Art. 25 Abs. 4 EUStA-VO</p> <p>Zustimmung bei Ausübung der Zuständigkeit nach Art. 25 Abs. 3b EUStA-VO</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Staatsanwaltschaften: Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten, Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten, Generalbundesanwalt • Finanzbehörde (§ 386 Abs. 2 AO): Hauptzollämter, Finanzämter, Bundeszentralamt für Steuern
<p>Art. 25 Abs. 5 EUStA-VO</p> <p>Unterrichtung über Ausübung/Nichtausübung der Zuständigkeit</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Jeweils die Behörde, die das Verfahren nach Art. 24 Abs. 1 oder 2 EUStA-VO gemeldet hat, und ggf. die Behörden, mit denen Konsultationen nach Art. 25 Abs. 2, Abs. 3 oder Abs. 4 EUStA-VO stattfanden • Bei Anzeigen von Privaten, öffentlichen Stellen oder EU-Behörden ist die ansonsten zuständige Staatsanwaltschaft bzw. Finanzbehörde (§ 386 Abs. 2 AO) zu unterrichten
<p>Art. 25 Abs. 6 EUStA-VO</p> <p>Zuständigkeitskonflikt zwischen EUStA und nationaler Behörde</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Generalbundesanwalt (§ 142b Abs. 2 GVG)
<p>Art. 26 Abs. 7 EUStA-VO</p> <p>Mitteilung bei Einleitung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die ansonsten zuständigen Staatsanwaltschaften (§ 12 Abs. 2 EUStAG) bzw. die ansonsten zuständigen Finanzbehörden (§ 386 Abs. 2 AO) • Bundesamt für Justiz (§ 12 Abs. 1 EUStAG) • Zuständiges Gericht, Gnadenbehörde oder Führungsaufsichtsstelle bei Bewährungs- und Führungsaufsichtsfällen (MiStra Nr. 13) • Zuständige Aufsichtsbehörde/Berufskammer (MiStra Nr. 23 Abs. 4) in bestimmten Strafsachen gegen Notare/innen und Angehörige rechtsberatender Berufe (MiStra Nr. 23 Abs. 2) • Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Strafsachen in den Fällen MiStra Nr. 25 – 25c • Jugendgerichtshilfe (MiStra Nr. 32) und ggf. Schule (MiStra Nr. 33) sowie Erziehungsberechtigte, gesetzliche Vertreter und Verfahrenspfleger (MiStra Nr. 34 Abs. 2 Nr. 1) in Verfahren gegen Jugendliche/Heranwachsende • Örtlich zuständige Ausländerbehörde in Strafsachen gegen Ausländer (MiStra Nr. 42) • Leitung der Justizvollzugsanstalt/psychiatrisches Krankenhaus/Erziehungsanstalt in Strafsachen gegen Gefangene und Untergebrachte (MiStra Nr. 43) • Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bei Verstößen gegen das Außenwirtschaftsgesetz oder das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (MiStra Nr. 49) Ggf. im Einzelfall weitere Behörden gemäß MiStra und MiStra-Anhang

Art. 27 Abs. 1 EUStA-VO Meldung bei Evokation	<ul style="list-style-type: none"> • Behörde, die nach Art. 24 Abs. 2 EUStA-VO gemeldet hat • Bundesamt für Justiz (§ 12 Abs. 1 EUStAG)
Art. 27 Abs. 2, 4, 5, 6 EUStA-VO Ausübung der Evokation	<ul style="list-style-type: none"> • Behörde, die nach Art. 24 Abs. 2 EUStA-VO gemeldet hat
Art. 27 Abs. 3 EUStA-VO Anfrage zur Unterrichtung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Behörde, die das Ermittlungsverfahren führt • Falls diese Behörde nicht bekannt ist, eine ansonsten zuständige Staatsanwaltschaft
Art. 27 Abs. 7 EUStA-VO Verzicht auf Evokation	<ul style="list-style-type: none"> • Jeweils die Behörde, die das Verfahren nach Art. 24 Abs. 2 EUStA-VO gemeldet hat • Ggf. eine Staatsanwaltschaft oder eine Finanzbehörde, auf die das Verfahren nach der Meldung übertragen wurde
Art. 28 Abs. 1 EUStA-VO Ermittlungsbehörden	<ul style="list-style-type: none"> • Polizeibehörden (Polizei der Länder, Bundespolizei, Bundeskriminalamt) • Bundesfinanzbehörden (Hauptzollämter, Zollfahndungsämter, Zollkriminalamt) • Landesfinanzbehörden (Finanzämter, Dienststellen der Steuerfahndung) • Forst- und Jagdverwaltung des Bundes • Forst-, Jagd- und Fischereiverwaltungen und Bergämter der Länder • Ggf. weitere Behörden, deren Angehörige als Ermittlungspersonen nach den jeweiligen Landes-VO ermächtigt sind (§ 152 Abs. 2 GVG) • Kontrollbeamtinnen und -beamte der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung i. R. d. Fischereikontrolle außerhalb der Küstengewässer nach § 16 Abs. 3 SeeFischG
Art. 28 Abs. 2 EUStA-VO Dringend erforderliche Ermittlungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Behörden nach Art. 28 Abs. 1 EUStA-VO • Staatsanwaltschaften (Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten, Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten, Generalbundesanwalt)
Art. 28 Abs. 4 EUStA-VO Ermittlungsaufträge des Europäischen Staatsanwalts	<ul style="list-style-type: none"> • Siehe Art. 28 Abs. 1 und 2 EUStA-VO
Art. 31 Abs. 4 EUStA-VO Grenzüberschreitende Ermittlungen	<ul style="list-style-type: none"> • Siehe Art. 28 Abs. 1 EUStA-VO

<p>Art. 34 EUStA-VO; 10 Abs. 3 Buchstabe d</p> <p>Verweisung/Übertragung von Verfahren</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Siehe Art. 25 Abs. 3 EUStA-VO
<p>Art. 36 Abs. 6 EUStA-VO</p> <p>Mitteilung der Anklageerhebung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zuständige Finanzbehörde nach §§ 386 Abs. 1 S. 2, 403 Abs. 3 AO • Zuständige Verwaltungsbehörde bei Ordnungswidrigkeiten (§ 63 Abs. 2 OWiG, § 11 EUStAG) • Zuständiges Gericht oder Gnadenbehörde oder Führungsaufsichtsstelle bei Bewährungs- und Führungsaufsichtsfällen (MiStra Nr. 13) • Zuständiger Dienstvorgesetzter in Strafsachen gegen Personen im Beamten- oder Richterverhältnis; bei Personen im Beamten- oder Richterverhältnis im Geschäftsbereich des BMVg an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr (MiStra Nr. 15) • Leiter der Behörde oder Beschäftigungsstelle in Strafsachen gegen Beschäftigte im öffentlichen Dienst, bei Personen in einem privatrechtlichen Arbeitnehmer- oder Ausbildungsverhältnis zu einer Dienststelle im Geschäftsbereich des BMVg an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr (MiStra Nr. 16) • Zuständiger Befehlshaber bei Strafsachen gegen Soldaten/innen (MiStra Nr. 19) bzw. im Ruhestand oder frühere Soldaten/innen (MiStra Nr. 20) • Zuständige Oberbehörde in Strafsachen gegen Geistliche und Beamte/innen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften (MiStra Nr. 22) • Zuständige Aufsichtsbehörde/Berufskammer (MiStra Nr. 23 Abs. 4) in Strafsachen gegen Notare/innen und Angehörige rechtsberatender Berufe (MiStra Nr. 23) • Zuständige Aufsichtsbehörde/Berufskammer (MiStra Nr. 24 Abs. 4) in Strafsachen gegen Angehörige bestimmter Berufe des Wirtschaftslebens und Sachverständige (MiStra Nr. 24) • Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in den Fällen der MiStra Nr. 25-25c • Zuständige Behörde/Berufskammer in Strafverfahren gegen Angehörige von Heilberufen (MiStra Nr. 26) • Zuständige Aufsichtsbehörde in Strafsachen gegen sonstige Angehörige von Lehrberufen und erzieherischen Berufen (MiStra Nr. 27) • Zuständige Aufsichtsbehörde und oberste Landesbehörde in Strafsachen gegen Betreiber von und Beschäftigte in Alten-, Behinderten- und Pflegeheimen, ambulanten Pflegediensten und ähnlichen Einrichtungen (MiStra Nr. 28)

	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendgerichtshilfe (MiStra Nr. 32) und ggf. Schule (MiStra Nr. 33) in Verfahren gegen Jugendliche/Heranwachsende • Zuständige Behörden in Strafsachen gegen Inhaber waffen- oder sprengstoffrechtlicher Berechtigungen (MiStra Nr. 36) oder sonstige Fälle (MiStra Nr. 36a) • Ausstellungsbehörde in Strafsachen gegen Inhaber/innen von Jagdscheinen (MiStra Nr. 37) • Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bei (bestimmten) Strafsachen gegen Asylsuchende (MiStra Nr. 42a) • Leitung der Justizvollzugsanstalt/psychiatrisches Krankenhaus/Erziehungsanstalt in Strafsachen gegen Gefangene und Untergebrachte (MiStra Nr. 43) • Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bei Verstößen gegen das Außenwirtschaftsgesetz oder das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (MiStra Nr. 49) • Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte in Betäubungsmittelverfahren gegen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte (MiStra Nr. 50) • Generalzolldirektion - Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen in Verdachtsfällen nach dem Geldwäschegesetz (MiStra Nr. 52) • Ggf. im Einzelfall weitere Behörden gemäß MiStra und MiStra-Anhang
Art. 39 Abs. 3 EUSTa-VO	<ul style="list-style-type: none"> • Siehe Art. 25 Abs. 6 EUSTa-VO • Siehe Art. 34 EUSTa-VO
Art. 39 Abs. 4 EUSTa-VO Mitteilung der Einstellung	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzbehörden nach §§ 386 Abs. 1 S. 2, 407 Abs. 2 AO • Zuständige Verwaltungsbehörde, sofern ein Bußgeldverfahren eingeleitet wurde (Nr. 275 Abs. 5 S. 2 RiStBV) • Präsident der Körperschaft in Strafsachen gegen Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes oder eines Landes oder gegen Mitglieder des Europäischen Parlaments; bei Mitgliedern des Deutschen Bundestages oder des Europäischen Parlaments erfolgt die Übermittlung über das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (§ 8 EGStPO) • Ermittelnde Polizeibehörde (MiStra Nr. 11) • Befehlshaber des Wehrbereichs in Strafsachen gegen Soldaten/innen (MiStra Nr. 19) • Zuständige Oberbehörde einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft in Strafsachen gegen Geistliche und Beamte/innen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften (MiStra Nr. 22)

- Zuständige Aufsichtsbehörden und Berufskammern in Strafsachen gegen Notare und Angehörige rechtsberatender Berufe (MiStra Nr. 23)
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in den Fällen MiStra Nr. 25-25c
- Jugendgerichtshilfen (Nr. 32), Schulleitung (MiStra Nr. 33)
- Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde in Verfahren gegen mit Atomanlagen/Kernbrennstoffen/radioaktiven Stoffen befasste Personen (MiStra Nr. 40)
- Örtlich zuständige Ausländerbehörde in Strafsachen gegen Ausländer (MiStra Nr. 42)
- Leitung der Justizvollzugsanstalt/psychiatrisches Krankenhaus/Erziehungsanstalt in Strafsachen gegen Gefangene und Untergebrachte (MiStra Nr. 43)
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bei Verstößen gegen das Außenwirtschaftsgesetz oder das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (MiStra Nr. 49)
- Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukten in Betäubungsmittelverfahren gegen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte (MiStra Nr. 50)
- Zuständige Behörde in Strafsachen gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt und bei Verstößen gegen Bestimmungen zur Verhütung von Meeresverschmutzungen auch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (MiStra Nr. 51)
- Generalzolldirektion - Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen in Verdachtsfällen nach dem Geldwäschegesetz (MiStra Nr. 52)

Mitteilungspflicht in bestimmten Fällen (vorheriger Erlass/Vollzug eines Haftbefehls und/oder wenn Feststellungen nach § 20 StGB vorliegen)

- Zuständiger Dienstvorgesetzter bei Strafsachen gegen Personen im Beamten- oder Richterverhältnis (wenn Feststellungen nach § 20 StGB getroffen wurden, MiStra Nr. 15 Abs. 3)
- Behördenleitung bei Arbeitnehmern/Beschäftigten im öffentlichen Dienst (wenn Haft mitzuteilen war, MiStra Nr. 16 Abs. 1 Nr. 4)
- Behörde des Befehlshabers in Strafsachen gegen Soldaten/innen (wenn Feststellungen nach § 20 StGB getroffen wurden, MiStra Nr. 19 Abs. 3)
- Oberbehörde einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft in Strafsachen gegen Geistliche und Beamte (wenn Haft mitzuteilen war oder Feststellungen zu § 20 StGB vorliegen, MiStra Nr. 22 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 4)
- Zuständige Aufsichtsbehörden und Berufskammern (MiStra Nr. 23 Abs. 4) in Strafsachen gegen Notare/Angehörige rechtsberatender Berufe (wenn Haft, vorläufiges Berufsverbot mitzuteilen war oder Feststellungen nach § 20 StGB getroffen wurden)

	<ul style="list-style-type: none"> • Zuständige Aufsichtsbehörden und Berufskammern in Strafsachen gegen Angehörige bestimmter Berufe des Wirtschaftslebens (wenn Haft, vorläufiges Berufsverbot oder ggf. Führerscheinmaßnahmen mitzuteilen waren, MiStra Nr. 24) • Zuständige Behörden/Berufskammern in Strafverfahren gegen Angehörige von Heilberufen (wenn Haft mitzuteilen war, MiStra Nr. 26) • Zuständige Aufsichtsbehörde in Strafsachen gegen Angehörige von Lehrberufen/erzieherischen Berufen (wenn Haft mitzuteilen war, MiStra Nr. 27) • Zuständige Aufsichtsbehörde und oberste Landesbehörde in Strafsachen gegen Betreiber von und Beschäftigte in Alten-, Behinderten- und Pflegeheimen, ambulanten Pflegediensten und ähnlichen Einrichtungen (wenn Haft mitzuteilen war, MiStra Nr. 28). • Zuständige Behörden in Strafsachen gegen Inhaber waffen- oder sprengstoffrechtlicher Berechtigungen (MiStra Nr. 36), wenn Haft mitzuteilen war oder Feststellungen zu § 20 StGB getroffen wurden, oder in sonstigen Fällen (Nr. 36a) wenn Feststellungen nach § 20 StGB getroffen wurden • Ausstellungsbehörde in Strafsachen gegen Inhaber/innen eines Jagdscheins, wenn Feststellungen nach § 20 StGB getroffen wurden (MiStra Nr. 37) • Ggf. im Einzelfall weitere Behörden gemäß MiStra und MiStra-Anhang
<p>Art. 104 Absatz 7 EUSTa-VO</p> <p>Auslieferungersuchen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die zuständige Behörde ergibt sich aus dem jeweils einschlägigen Übereinkommen • Vertragsloser Auslieferungsverkehr: <ul style="list-style-type: none"> ○ <u>Rechtshilfe</u>: Landesjustizverwaltungen oder Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten ○ <u>Auslieferungen</u>: Bundesamt für Justiz